

RS OGH 1985/6/4 11Os52/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1985

Norm

StPO §314 Abs1

Rechtssatz

Von Bedeutung für die Stellung einer Eventualfrage bezüglich der Täterschaftsform ist nur die unmittelbare Täterschaft einerseits und die Bestimmungstäterschaft andererseits. Für den Fall, daß ein der Bestimmungstäterschaft Angeklagter der Beitragstäterschaft für schuldig anzusehen wäre, ist eine Eventualfrage nach dem Gesetz nicht zu stellen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 52/85

Entscheidungstext OGH 04.06.1985 11 Os 52/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0101098

Dokumentnummer

JJR_19850604_OGH0002_0110OS00052_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at